

REISE-RÜCKTRITTSKOSTEN VOLLSCHUTZ

OHNE SELBSTHALT

Geltend ab dem 01.01.2010

§ 1 EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

1. Wer ist versichert?

Versichert sind die in der Police/Prämienrechnung oder Reisebestätigung des Reiseveranstalters namentlich genannten Personen oder der im Versicherungsschein festgelegte Personenkreis, sofern die Versicherungsprämie gezahlt wurde. Hiernach die versicherte Person genannt.

2. Wann beginnt und wann endet die Versicherung?

Der Versicherungsschutz deckt von dem Zeitpunkt der Einzahlung des Depositums beziehungsweise des Mietzinsbetrages und dauert bis zum Anfang der Mietperiode.

- Erheblicher Schaden am Eigentum der versicherten Person durch Feuer, Elementarereignis oder vorsätzliche Straftat eines Dritten
- Verlust des Arbeitsplatzes der versicherten Person oder einer mitreisenden Risikoperson aufgrund einer unerwarteten betriebsbedingten Kündigung des Arbeitsplatzes durch den Arbeitgeber
- Aufnahme eines Arbeitsverhältnisses durch die versicherte Person oder eine mitreisende Risikoperson, sofern diese Person bei der Reisebuchung arbeitslos war und das Arbeitsamt der Reise zugestimmt hat.
- Verspäteter Reiseantritt bei akut auftretender Krankheit/ Unfallverletzung bei Angehörigen der versicherten Person

§ 2 REISE-RÜCKTRITTSKOSTEN-VOLLSCHUTZ OHNE SELBSTHALT (RRV)

1. In welchen Schadensfällen besteht Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz besteht, wenn die planmäßige Durchführung der Reise nicht zumutbar ist, weil die versicherte Person selbst oder eine Risikoperson während der Dauer des Versicherungsschutzes von einem der nachstehenden Ereignisse betroffen wird:

- Tod
- Akut auftretende, schwere Krankheit/Unfallverletzung
- Akut auftretende Verschlechterung einer bestehenden Krankheit
- Impfunverträglichkeit (die versicherte Person reagiert allergisch auf Impfstoffe)
- Schwangerschaft

Risikopersonen sind:

1. Die nahen Angehörigen der versicherten Person
2. Einer der versicherten mitreisenden Personen
3. Diejenigen, die nicht mitreisende Minderjährige oder pflegebedürftige Angehörige betreuen;
4. Diejenigen, die gemeinsam mit der versicherten Person eine Reise gebucht und versichert haben, und deren Angehörige.

2. Was ist durch die Versicherung gedeckt?

1. Bei Nichtantritt der Reise sind die vertraglich geschuldeten Stornokosten aus dem versicherten Reisearrangement versichert.
2. Bei verspätetem Reiseantritt aus einem der unter Punkt 1 (In welchen Schadensfällen besteht Versicherungsschutz?) genannten Gründe erstattet die Europæiske die Tage des Aufenthaltes, die nicht in Anspruch genommen werden, durch den Preis des Aufenthaltes pro Tag. Erst bei Ankunft nach 12.00 Uhr gilt der Tag als nicht in Anspruch genommen.
3. Bei verspätetem Reiseantritt wegen einer Verspätung von öffentlichen Verkehrsmitteln um mehr als zwei Stunden erstattet die Europæiske die nachweislich entstandenen Mehrkosten der Anreise bis zur Höhe der Stornokosten, die bei Nichtantritt der Reise entstanden wären.

3. Umstände im Schadensfall:

Voraussetzung für die Schadenersatzpflicht durch Europæiske ist, dass die versicherte Person

1. Bei Eintritt des Versicherungsfalls die Reise sofort storniert, um den Schaden möglichst gering zu halten und unnötige Kosten zu vermeiden
2. Den Mietvertrag vom Vermietungsbüro an die Europæiske einreicht.
3. Ärztliches Attest mit Diagnose von dem behandelnden Arzt besorgt (bezahlt von der versicherten Person). Die versicherte Person hat die Ärzte von der Schweigepflicht zu entbinden und dem bei der Europæiske tätigen Arzt alle relevanten Arztberichte, hierunter auch die Krankengeschichte der versicherten Person, bereitzustellen. Bei Abbruch der Reise muss die versicherte Person an dem Aufenthaltsort vor der Abreise einen Arzt besuchen. Im Todesfall ist eine Kopie der Sterbebescheinigung einzureichen.
4. Beim Verlust eines Arbeitsplatzes den Kündigungsbrief einreicht
5. Eine Bestätigung des Einverständnisses mit dem gebuchten Aufenthalt durch das Arbeitsamt sowie der neue Anstellungsvertrag als Beleg für das neue Arbeitsverhältnis durch Arbeitsaufnahme an die Europæiske sendet.

4. Ausschluss::

Vorausbezahlte Kosten für Hotel und Transport in Verbindung mit verspätetem Reiseantritt sind nicht von der Versicherung umfasst.

§ 3 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Verhalten im Schadensfall:

Jeder Schadensfall ist der Esmarch Ferienhausvermietung sofort zu melden unter Beifügung der erforderlichen Nachweise.

Doppelversicherung:

Kosten, die durch eine andere Versicherung abgedeckt sind, sind von dieser Versicherung nicht umfasst.

Beschwerdeausschuss:

Wenn zwischen der versicherten Person und der Europæiske Streitigkeiten über den Versicherungsschutz entstehen sollten, und hat die versicherte Person erneut versucht, sich an Europæiske ohne befriedigendes Resultat zu wenden, kann die versicherte Person eine Beschwerde an den dänischen Beschwerdenausschuss für Versicherung (Ankenævnet for Forsikring) einreichen. Die Anschrift dieser Behörde lautet:

Ankenævnet for Forsikring
Anker Heegaards Gade 2
1572 København V,
Telefon: 3315 89 00
(im Zeitraum 10.00 bis 13.00 Uhr).

Zur Einreichung einer Beschwerde an den Beschwerdenausschuss ist ein bestimmtes Beschwerdeformular auszufüllen und eine geringe Gebühr zu zahlen. Das Beschwerdeformular sowie die Zahlkarte zur Zahlung der Gebühr sind erhältlich bei:

- a) Europæiske
- b) Ankenævnet for Forsikring
- c) Forsikringsoplysningen

Die Anschrift lautet:
Amaliegade 10, 1256
København K
Telefon: 33 13 75 55
(im Zeitraum 10.00 bis 16.00 Uhr).